



**Fachbereich 12  
Handel**

**Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft**

ver.di • Sonnenstr. 14 • 40227 Düsseldorf

Ordnungsamt  
Am Rathaus 1  
40721 Hilden  
Vorab per Fax: 02103/608

**Düssel-Rhein-Wupper**

Sonnenstr. 14  
40227 Düsseldorf

**Ina Oberländer  
Gewerkschaftssekretärin**

Telefon: 0211/159700  
Durchwahl: 0211/15970283  
Telefax: 0211/15970250

ina.oberlaender@verdi.de  
www.verdi.de

Datum  
Ihre Zeichen  
Unsere Zeichen

31. Januar 2018

io

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der beabsichtigten Ladenöffnung nehmen wir wie folgt Stellung:

1.

Nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- oder Feiertagen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. § 6 Abs. 4 LÖG NRW ermächtigt die zuständige örtliche Ordnungsbehörde u. a. dazu, die Tage nach Absatz 1 durch Verordnungen freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Innerhalb einer Gemeinde dürfen nach Absatz 1 insgesamt nicht mehr als elf Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden.

Diese Bestimmung hat, wie die bundesrechtliche Vorgängerregelung des § 14 LadSchG, den Anlassbezug für die Sonn- und Feiertagsöffnung ausdrücklich deshalb aufgegriffen, um dem verfassungsrechtlich verbürgten Sonn- und Feiertagsschutz und den Erwägungen des Bundesverfassungsgerichtes in seinem Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857 u.a. - (BVerfGE 125, 39) Rechnung zu tragen. Zur Wahrung des verfassungsrechtlich geschützten Mindestniveaus des Sonn- und Feiertagsschutzes haben Sonn- und Feiertage regelhaft erkennbar Tage der Arbeitsruhe zu sein. Eine Ladenöffnung ist wegen der durch sie ausgelösten, für Jedermann wahrnehmbaren Geschäftigkeit, die typischerweise den Werktagen zugeordnet wird, geeignet, den Charakter des Tages in besonderer Weise werktätig zu prägen. Je weitreichender die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung in räumlicher Hinsicht sowie in Bezug auf die einbezogenen Handelssparten und Warengruppen ist, umso höher muss angesichts der stärkeren werktätigen Prägung des Tages das Gewicht der für die Ladenöffnung angeführten Sachgründe sein. Als ein solcher Sachgrund zählen weder das bloß wirtschaftliche Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber noch das alltägliche Erwerbsinteresse ("Shopping-Interesse") potenzieller Kunden. Eine auf Sachgründe von lediglich eingeschränktem Gewicht gestützte sonntägliche Öffnung von Verkaufsstellen mit

IBAN DE2950050000082000464  
BIC-Code HELADEFXXX

uneingeschränktem Warenangebot ist nur dann ausnahmsweise hinnehmbar, wenn sie von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages ist.

Vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857 u.a. -, BVerfGE 125, 39 = juris, Rn. 157 f.; BVerwG, Urteil vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 -, GewArch 2016, 154 = juris.

Zu dem in § 14 LadSchlG vorausgesetzten Anlassbezug hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass eine einschränkende Auslegung erforderlich ist, um dem verfassungsrechtlich geforderten Regel-Ausnahme-Verhältnis zu entsprechen. Die auch von § 6 Abs. 1 LÖG NRW geforderte Tatbestandsvoraussetzung "aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen" ist danach mit Blick auf das Erfordernis einer allenfalls geringen prägenden Wirkung der Ladenöffnung so zu verstehen, dass die öffentliche Wirkung der traditionell auch an Sonn- und Feiertagen stattfindenden Märkte, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen muss. Die Ladenöffnung entfaltet dann eine geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Das kann in der Regel nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird, weil nur insoweit ihr Bezug zum Marktgeschehen erkennbar bleibt. Je größer die Ausstrahlungswirkung des Marktes wegen seines Umfangs oder seiner besonderen Attraktivität ist, desto weiter reicht der räumliche Bereich, in dem die Verkaufsstellenöffnung noch in Verbindung zum Marktgeschehen gebracht wird. Darüber hinaus bleibt die werktägliche Prägung der Ladenöffnung nur dann im Hintergrund, wenn nach der anzustellenden Prognose der Besucherstrom, den der Markt für sich genommen auslöste, die Zahl der Besucher überstiege, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kämen. Zur Abschätzung der jeweiligen Besucherströme kann beispielsweise auf Befragungen zurückgegriffen werden. Findet ein Markt erstmals statt, wird die Prognose notwendig pauschaler ausfallen müssen. Insoweit könnten unter anderem Erfahrungswerte der Ladeninhaber zu den an Werktagen üblichen Besucherzahlen Anhaltspunkte geben.

2.

Ferner weisen wir darauf hin, dass es zu einer ordnungsgemäßen Anhörung nach § 6 Abs. 4 S. 7 LÖG gehört, dass der Ordnungsgeber, den in § 6 Abs. 4 S. 7 LÖG genannten Stellen Gelegenheit zur Äußerung, zum Gang des Verfahrens, zu den entscheidungserheblichen Tatsachen und dem möglichen Ergebnis innerhalb einer angemessenen Frist gibt. Die Beteiligten müssen die Möglichkeit haben, insbesondere zu der vom Ordnungsgeber beabsichtigten Verordnung Stellung zu nehmen. Deshalb gehört zu den entscheidungserheblichen Tatsachen, auf die sich die Anhörung zu beziehen hat, die entsprechende Information über den konkreten räumlichen Geltungsbereich der beabsichtigten ordnungsbehördlichen Verordnung. Denn nur mit dieser Information kann überhaupt beurteilt werden, in welchem Umfang von dem Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe eine Ausnahme zugelassen werden soll und gleichzeitig, ob es sich um eine im Sinne von § 6 Abs. 1 LÖG zulässige anlassbezogene Verkaufsstellenöffnung handelt. Die bislang überreichten Informationen lassen aber nicht erkennen, in welchem Umfang beabsichtigt ist eine ordnungsbehördliche Verordnung zu erlassen. Die Anhörung nach § 6 Abs. 4 S. 7 LÖG bezieht sich aber auf die Verordnung und nicht auf etwaige Anträge auf Ladenöffnung. Deshalb bitten wir darum, uns vor der Beschlussfassung den Entwurf der beabsichtigten Verordnung zukommen zu lassen. Ohne eine solche Information

wird den Erfordernissen einer ordnungsgemäßen Anhörung Genüge getan nicht. Eine ohne ordnungsgemäße Anhörung beschlossene Verordnung ist rechtswidrig.

3.

Im Hinblick auf die für den 6. Mai 2018 geplante Veranstaltung fehlt es an einer ordnungsgemäßen Prognose.

Die behaupteten Ergebnisse der Befragung der Besucher erscheinen nicht nachvollziehbar. Es mag zwar sein, dass 15.108 Besucher gezählt worden sind. Woraus sich die Annahme ableitet, von diesen seien 18,47 % zum Einkaufen, 28,83 % wegen der Veranstaltung selbst und 37,39 % zum Bummeln gekommen, lässt sich allerdings nicht nachvollziehen.

Um die Übersendung dieser Befragung wird ausdrücklich gebeten.

Im Hinblick auf die Autoschau stellt sich die Frage, ob es sich insoweit überhaupt um eine Veranstaltung handelt, die Anlass für eine Ladenöffnung sein kann. Ausweislich des Antragstextes sollen von Autohäusern Fahrzeuge ausgestellt werden. Gewerbliche Automärkte sind indessen Veranstaltungen, die für sich genommen bereits im Hinblick auf den Feiertagsschutz genehmigungsbedürftig wären. Das Verwaltungsgericht Arnsberg hat in seinem Beschluss vom 04.05.2017, Az. 1 L 1318/17 zu einer ähnlichen Veranstaltung ausgeführt:

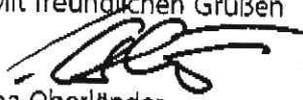
*„Lediglich ergänzend merkt die beschließende Kammer an, dass es erheblich zweifelhaft erscheint, ob der „Autosalon“ überhaupt einen Anlass im Sinne von § 6 Abs. 1 LÖG NRW darstellen kann, weil er maßgeblich von den Autohäusern als Bestandteil des Einzelhandels organisiert wird und damit schon Teil der Ladenöffnung sein dürfte.“*

*Vgl. hierzu allgemein: Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 7. Oktober 2016 - 8 B 2540/16 -, juris, Rn. 32“*

Die Ausstellung von Fahrzeugen, die von Autohäusern zum Verkauf angeboten werden, ist damit nicht tauglicher Anlass einer Ladenöffnung. Das sonstige Programm wird ausdrücklich als untergeordnet und „begleitend“ dargestellt, so dass es schon aus diesem Grunde keinen Anlass für eine Ladenöffnung bieten kann.

Schon aus diesem Grunde kommt eine Ladenöffnung am 16.09.2018 nicht in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen

  
Ina Oberländer  
Gewerkschaftssekretärin